

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

3 Banken Amerika Stock-Mix

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

ISIN AT0000712591

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. April 2010 bis 31. März 2011

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28
4020 Linz, Österreich
www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien
Oberbank AG, Linz
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
Mag. Rainer Gschnitzer (bis 15.03.2011)
Mag. Paul Hoheneder
Karl Mertel
Dr. Nikolaus Mitterer
Mag. Robert Walcher (ab 15.03.2011)

Staatskommissär

Mag. Franz Mayr
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer
Mag. Dietmar Baumgartner
Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen in Österreich

Oberbank AG, Linz
BKS Bank AG, Klagenfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Depotbank

Oberbank AG, Linz

Fondsmanagement

Threadneedle Asset Management Limited, London

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Prospektkundmachung

Ein gemäß § 6 Investmentfondsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellter Prospekt, der auch die Fondsbestimmungen enthält, ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, den inländischen Zahlstellen und der Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München, sowie im Internet unter www.3bg.at kostenlos erhältlich.

Die Entwicklung des 3 Banken Amerika Stock-Mix im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 vor.

Das **Fondsvermögen** verminderte sich im Berichtszeitraum um USD 182.344,93 und betrug zum 31. März 2011 USD 62.472.868,09.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 5.668.967 Stück und verringerte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 835.500 auf 4.833.467 Stück.

Der **Rechenwert** eines **Fondsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf USD 11,05. Bezogen auf den Rechenwert vom 31. März 2011 über USD 12,93 ist das eine **Wertsteigerung von 17,01 %**.

Gemäß § 29 der Besonderen Fondsbestimmungen werden die vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten nicht ausgeschüttet sondern thesauriert. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf USD 0,7220 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 ergibt sich keine KEST auf den Jahresertrag. Die kuponanzahlende Bank wäre verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

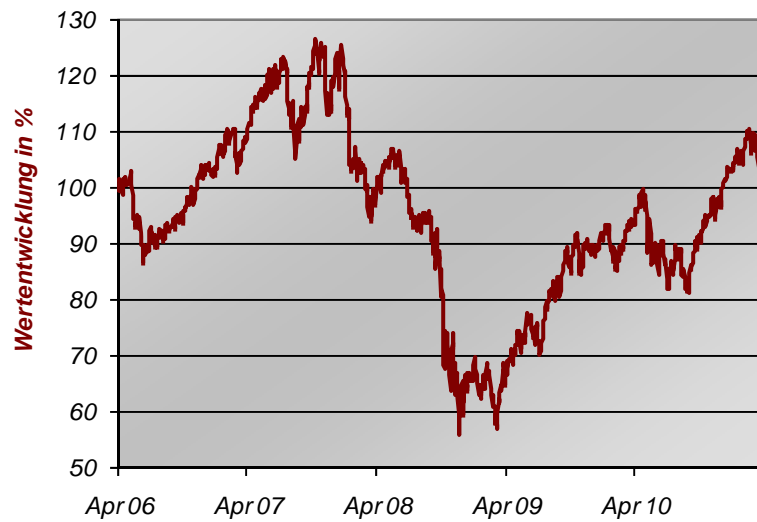
Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr



Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in USD	Rechenwert je Anteil in USD	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in USD	Auszahlung gem. §13 3. Satz InvFG je Anteil in USD	Wertent- wicklung in %
01.04.06 – 31.03.07	62.382.853,43	12,76	0,3575	0,02	8,12
01.04.07 – 31.03.08	74.745.517,46	11,44	0,3671	0,01	-10,22
01.04.08 – 31.03.09	44.040.361,63	7,66	0,0000	0,00	-32,98
01.04.09 – 31.03.10	62.655.213,02	11,05	0,9704	0,00	44,26
01.04.10 – 31.03.11	62.472.868,09	12,93	0,7220	0,00	17,01

Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die Finanzmärkte verzeichneten im Allgemeinen ein sehr gutes Jahr, obwohl zwischenzeitlich immer wieder ausgeprägte Wertschwankungen auftraten. Die Weltwirtschaft setzte ihre Erholungstendenz fort, denn sowohl China als auch andere Schwellenländermärkte legten ein weiterhin kräftiges Wachstum vor. Dadurch wurde die Nachfrage nach einer Reihe von Rohstoffen, Gütern und Dienstleistungen gestützt, so dass die US-Unternehmensgewinne weiter zulegen konnten. Während des Großteils des Beobachtungszeitraums blieb das Kaufinteresse der Anleger an Risikopapieren robust. Allerdings kamen zeitweise Besorgnisse um die Nachhaltigkeit des US-Wirtschaftswachstums sowie das steigende Haushaltsdefizit dieses Landes auf. Die US-Notenbank beließ die Leitzinsen auf einem Allzeittief von 0,25 Prozent.

Gleichzeitig kletterten die Preise für diverse Rohstoffe im Jahresverlauf nach oben. Die Gründe dafür waren die weltweit wieder anziehende Nachfrage sowie ein knappes Angebot. So verzeichneten die Segmente Öl, Platin, Kupfer und Gold allesamt zweistellige Zuwächse. Darüber hinaus wurde Gold angesichts allgemein schwacher Währungen sogar zunehmend als eine Art „Wertspeicher“ betrachtet. Im Beobachtungszeitraum legten infolge von Spekulationen auch die Preise einer Reihe von Agrarrohstoffen wie Mais und Weizen zu.

Der US-Aktienmarkt erlitt in den ersten fünf Monaten des Berichtsjahres immer wieder Rückschläge in Form eines volatilen Handels. Dies war auf erneute Besorgnisse der Anleger um die Konjunktur sowie die potenziellen Folgen der Staatsanleihenkrise in Europa auf die globale Erholungstendenz zurückzuführen. Die Anzeichen für sich verbessernde Fundamentaldaten, die sich im Herbst 2010 gezeigt hatten, sowie die Erleichterung darüber, dass die EU die bislang ungelöste Schuldenproblematik in den Randstaaten des Euroraums nun offenbar doch angeht, ließen das Vertrauen der Anleger aber wieder steigen. Daraufhin zeigten die Investoren erneut Kaufinteresse an Risikopapieren, so dass der US-Markt während des übrigen Beobachtungszeitraums kräftig anzog. Eine Ausnahme dabei waren einige Turbulenzen im Februar und März, die vom Ausbruch der Unruhen im Mittleren Osten sowie der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe, die Japan zum Ende des Beobachtungszeitraums erschütterte, ausgelöst worden waren.

Während des 12-monatigen Berichtszeitraums entwickelte sich der Fonds deutlich besser als der Markt.

Während des Großteils des Jahres richtete sich unser Augenmerk auf hoch qualitative Unternehmen, weil wir die Auffassung vertreten, dass eine solide Bilanz, ein hoher Cashflow sowie ein kompetentes Management in einer Welt, in der Wachstum vergleichsweise rar ist, für den Erfolg einer Firma entscheidend bleiben werden. Angesichts dieses Umfelds betrachteten wir die Einzeltitelselektion als zentralen Faktor, um die bestmögliche Wertentwicklung zu erzielen. Dieser Ansatz war für die überdurchschnittliche Tendenz des Fonds in diesem Jahr maßgeblich verantwortlich.

Die Aktienausswahl kam den Ergebnissen insbesondere in den Branchen Industrie, Konsumgüter, IT und Energie zugute. In den Sektoren Luxusgüter und Telekommunikationsdienstleistungen verlief sie hingegen ungünstig. Die Branchengewichtung belastete den Fonds insgesamt etwas, obwohl sich unsere Übergewichtung in Industrietiteln als vorteilhaft erwies.

Bei unseren Prognosen berücksichtigen wir inzwischen bereits zunehmend die Auswirkungen höherer Ölpreise auf das Marktumfeld. Die Anleger betrachten die höheren Energiekosten allmählich auch als Belastung für den Konsum und die Unternehmensgewinne. Trotzdem zeigt die US-Wirtschaft Anzeichen für eine Verbesserung, während die Fundamentaldaten der Firmen nach wie vor beeindruckend ausfallen. So generiert derzeit eine Vielzahl von Unternehmen robuste Gewinne und Cashflows.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (USD) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	11,05
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	12,93
Nettoertrag pro Anteil (4.833.467 Anteile)	1,88
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	17,01 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	2.039,23	
Zinsaufwendungen	-206,87	
Dividendenerträge/Ausland	727.994,59	
ausländ. Quellensteuer	-201.349,51	
sonstige Erträge	0,00	528.477,44

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-879.770,44	
Wertpapierdepotgebühren	-56.871,55	
Depotbankgebühr	-35.010,06	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-13.784,92	
Publizitätskosten	-1.462,12	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-0,01	-986.899,10

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -458.421,66

Realisiertes Kursergebnis ¹⁾²⁾

Realisierte Gewinne	9.798.997,47	
Realisierte Verluste	-5.158.871,30	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 4.640.126,17

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 4.181.704,51

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **5.194.290,56**

Ergebnis des Rechnungsjahres 9.375.995,07

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-691.920,47	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich		-691.920,47

FONDSERGEBNIS gesamt 8.684.074,60

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): USD 9.834.416,73

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres			
5.668.967 Anteile			62.655.213,02
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
Ausgabe von Anteilen	4.068.910,00		
Rücknahme von Anteilen	-13.627.250,00		
Ertragsausgleich	<u>691.920,47</u>		-8.866.419,53
Fondsergebnis gesamt			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<u>8.684.074,60</u>
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES			
4.833.467 Anteile			<u><u>62.472.868,09</u></u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung			
Auszahlung (KESt) für Anteile	4.833.467	0,00	
Wiederveranlagung für Anteile zu je USD 0,7220	4.833.467	<u>3.489.784,04</u>	<u>3.489.784,04</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		3.489.784,04	
Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz		<u>0,00</u>	0,00
Veränderung des Gewinnvortrages ³⁾			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>0,00</u>	0,00
			<u><u>3.489.784,04</u></u>

³⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 31.03.2011

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN USD	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
Aktien							
lautend auf USD							
US9497461015	WELLS FARGO + CO.DL 1,666	56.953	114.109	57.156	31,91	1.817.370,23	2,91
US94973V1070	WELLPOINT INC. DL-,01	34.299	34.643	344	69,65	2.388.925,35	3,82
US9410531001	WASTE CONNECTIONS DL-,01	51.239	86.258	35.019	28,64	1.467.484,96	2,35
US9113631090	UNITED RENTALS INC.DL-,01	60.388	71.571	11.183	32,72	1.975.895,36	3,16
CH0100383485	TYCO INTL LTD NA SF 6,70	21.902	21.902		44,89	983.180,78	1,57
US8835561023	THERMO FISH.SCIENTIF.DL 1	23.204	47.812	24.608	54,91	1.274.131,64	2,04
US88023U1016	TEMPUR-PEDIC INTL DL-,01	26.940	26.940		50,74	1.366.935,60	2,19
CH0102993182	TE CONNECTIV.LTD. SF 1,37	40.474	173.876	133.402	34,65	1.402.424,10	2,24
US78440X1019	SL GREEN REALTY DL-,01	9.323		8.596	74,56	695.122,88	1,11
US82966C1036	SIRONA DENTAL SYS DL-,01	24.171	43.771	19.600	50,04	1.209.516,84	1,94
US7703231032	ROBERT HALF INTL DL-,001	31.855	32.175	320	30,13	959.791,15	1,54
US7479062041	QUANTUM CORP. DSSG DL-,01	255.816	333.012	77.196	2,52	644.656,32	1,03
US7443201022	PRUDENTIAL FINL DL-,01	14.969	4.668	18.547	61,03	913.558,07	1,46
US7415034039	PRICELINE.COM DL-,008	4.379	4.628	249	504,00	2.207.016,00	3,53
US73179V1035	POLYPORE INTL INC. DL-,01	15.057	15.208	151	58,01	873.456,57	1,40
US7315721032	POLO R. LAUREN A DL-,01	9.811	5.729	10.808	124,85	1.224.903,35	1,96
US7181721090	PHILIP MORRIS INTL INC.	19.653	19.850	197	65,70	1.291.202,10	2,07
US68389X1054	ORACLE CORP. DL-,01	69.561	70.260	699	33,05	2.298.991,05	3,68
US6821281036	OMNIVISION TECHS DL-,001	35.485	35.811	326	36,19	1.284.202,15	2,06
US6541061031	NIKE INC. B	14.291	6.029	6.057	76,75	1.096.834,25	1,76
US63934E1082	NAVISTAR INTL DL-,10	13.940		22.806	69,69	971.478,60	1,56
US5951121038	MICRON TECHN. INC. DL-,10	57.075	242.672	185.597	11,58	660.928,50	1,06
US59156R1086	METLIFE INC. DL-,01	32.045	32.045		44,85	1.437.218,25	2,30
US5327161072	LIMIT.BRANDS DL-,50	41.115		17.090	33,23	1.366.251,45	2,19
US5218652049	LEAR CORP. NEW DL-,01	17.864	29.948	12.084	48,00	857.472,00	1,37
US50540R4092	LAB. CORP. AMER. DL -,10	14.351	19.263	4.912	91,57	1.314.121,07	2,10
US5010441013	KROGER CO. DL 1	51.614		9.610	24,29	1.253.704,06	2,01
US4517341073	IHS INC. CLASS A DL -,01	20.464		205	88,94	1.820.068,16	2,91
US4219243098	HEALTHSOUTH CORP. NEW	64.855		37.436	25,02	1.622.672,10	2,60
US4062161017	HALLIBURTON CO. DL 2,50	27.792	31.921	4.129	49,50	1.375.704,00	2,20
US38259P5089	GOOGLE INC. A DL-,001	2.555	3.764	3.611	581,84	1.486.601,20	2,38
US3448491049	FOOT LOCKER DL-,01	45.974	95.612	49.638	19,72	906.607,28	1,45
US34354P1057	FLOWSERVE CORP. DL 1,25	5.017		7.302	128,05	642.426,85	1,03
US29358Q1094	ENSCO PLC SPONS.ADR	14.774		148	58,44	863.392,56	1,38
US2910111044	EMERSON EL. DL -,50	21.648	39.271	17.623	57,41	1.242.811,68	1,99
US1264081035	CSX CORP. DL 1	19.089		192	77,57	1.480.733,73	2,37
US2282271046	CROWN CASTLE INTL DL-,01	15.757	43.424	27.667	42,19	664.787,83	1,06
US20605P1012	CONCHO RESOURCES DL-,001	19.139		20.337	106,78	2.043.662,42	3,27
US2056381096	COMPUWARE CORP. DL-,01	103.438	104.478	1.040	11,51	1.190.571,38	1,91
US18683K1016	CLIFFS NATURAL RES DL-125	13.468	13.468		98,18	1.322.288,24	2,12
US09253U1088	BLACKSTONE GROUP L.P.	86.460	174.658	88.198	18,10	1.564.926,00	2,50
US0378331005	APPLE INC.	8.728	5.295	12.160	348,63	3.042.842,64	4,87
US0325111070	ANADARKO PET.CORP. DL-,10	16.484	16.484	27.627	82,41	1.358.446,44	2,17
US0258161092	AMER. EXPRESS DL -,20	29.663	29.961	298	45,91	1.361.828,33	2,18
US0082521081	AFFILIATED MGRS GRP	12.790		5.764	108,44	1.386.947,60	2,22
IE00B4BNMY34	ACCENTURE PLC A DL-000025	24.843		11.704	54,79	1.361.147,97	2,18
Summe Aktien						61.975.239,09	99,20
Summe Wertpapiervermögen						61.975.239,09	99,20
Bankguthaben/Verbindlichkeiten							
nicht EU-Währungen						497.629,00	0,80
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten						497.629,00	0,80
Fondsvermögen						62.472.868,09	100,00

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE	VERKÄUFE
		ZUGÄNGE	ABGÄNGE
		NOMINALE IN TSD	NOMINALE IN TSD

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

A k t i e n

US0079031078	ADVANCED MIC.DEV. DL-,01	313.216	313.216
US02209S1033	ALTRIA GRP INC. DL-,333		63.517
US0231351067	AMAZON.COM INC. DL-,01	7.477	7.477
US0299122012	AMERICAN TOWER CORP. A		16.906
US0605051046	BANK AMERICA DL 0,01	101.571	101.571
US0814371052	BEMIS COMPANY INC.		42.848
US0559211000	BMC SOFTWARE INC. DL-,01		33.486
US1096411004	BRINKER INTL DL-,10	15.070	80.975
US1187591094	BUCYRUS INTL NEW A DL-,01	20.275	35.134
US12673P1057	CA INC. DL -,10		58.183
US14040H1059	CAPITAL ONE FINL DL-,01	34.090	34.090
US1407811058	CARBO CERAMICS DL-,01	15.005	15.005
US1717793095	CIENA CORP. NEW DL-,01		87.530
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001	58.769	58.769
US1729671016	CITIGROUP INC. DL -,01		302.645
US22160K1051	COSTCO WHOLESALE DL-,005		26.314
US24702R1014	DELL INC. DL-,01		60.824
US2473617023	DELTA AIR LINES INC.	84.257	84.257
US25470F3029	DISCOVERY COMMUN.C DL-,01	31.925	31.925
US3377381088	FISERV INC. DL-,01	10.826	10.826
CH0018666781	FOSTER WHEELER VK.NA.SF 3		48.959
US35671D8570	FREEMCMOR.COP.+GOLD	12.268	12.268
US37045V1008	GENERAL MOTORS DL-,01	12.506	12.506
US3755581036	GILEAD SCIENCES DL-,001		25.316
US38141G1040	GOLDMAN SACHS GRP INC.		13.145
US4165151048	HARTFORD FINL SVCS GRP		30.772
US4282361033	HEWLETT-PACKARD DL-,01	23.476	23.476
US4448591028	HUMANA INC. DL-,166		26.356
IE00B6330302	INGERSOLL-RAND PLC DL 1		42.534
US4592001014	INTL BUS. MACH. DL-,20	4.168	13.883
US48020Q1076	JONES LANG LASALLE DL-,01		9.619
CA5592224011	MAGNA INTL INC.	12.719	12.719
US5529531015	MGM RESORTS INTL DL -,01	94.202	94.202
US7607591002	REPUBLIC SERVIC. DL-,01	30.587	30.587
US80004C1018	SANDISK CORP. DL-,001		38.606
US8552441094	STARBUCKS CORP.		44.438
US8715031089	SYMANTEC CORP. DL-,01	42.189	42.189
US8718511012	SYSTEMAX INC. DL-,01		59.174
US88033G1004	TENET HEALTHCARE DL-,05	22.748	322.580
US89417E1091	TRAVELERS COS INC.		36.596
CA9039141093	ULTRA PETE CORP.	18.896	18.896
US92826C8394	VISA INC. CL. A DL -,0001	15.747	15.747
NL0009272269	VISTAPRINT N.V. EO-,01		19.652
US9314221097	WALGREEN CO. DL 0,078125		39.519
US9311421039	WAL-MART STRS DL-,10	31.378	31.378
CH0038838394	WEATHERFORD INT.NA.SF1,16		73.615

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. März 2011
3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

	<i>USD</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	61.975.239,09	99,20%
Guthaben bei Kreditinstituten	497.629,00	0,80%
Fondsvermögen	62.472.868,09	100,00%
Umlaufende Anteile	4.833.467	
Anteilswert (Nettobestandswert)	12,93	

Linz, am 31. Mai 2011

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 über den 3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 31. Mai 2011

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Amerika Stock-Mix Rechnungsjahr: 01.04.2010 bis 31.03.2011

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des 3 Banken Amerika Stock-Mix

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Urlaub befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.04.2010 31.03.2011	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		USD	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen USD
Auszahlung:	01.07.2011	USD	USD	USD	USD
ISIN:	AT0000712591				
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon zwischensteuerpflichtig	6)				0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		12,93	12,93	12,93	12,93
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen USD
	USD	USD	USD	USD
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-

- 1) USD 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum linearen Steuersatz von 25 %), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

Allgemeine Fondsbestimmungen

3 Banken Amerika Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Die Sammelkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **3 Banken Amerika Stock-Mix**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Oberbank AG, Linz.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Oberbank AG, Linz, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, die Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft, Klagenfurt sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)
Für die Veranlagung des Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Nordamerika und/oder die an einer Wertpapierbörse in Nordamerika notieren oder gehandelt werden, herangezogen.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **Anteile von Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in nordamerikanischen Unternehmen investieren.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)
Für den Kapitalanlagefonds dürfen keine derivative Instrumente eingesetzt werden.
3. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Zi. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

Nicht anwendbar.

§ 19a OTC-Derivate

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in USD.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 v.H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 01. Juli ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringelter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=01

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.3 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.4 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)